

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 7. November 1944

25. Ausgabe

Inhalt:

Bezeichnung der Tauglichkeitsgrade. S. 331. — Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 7. September 1944. S. 332. — Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf sind. S. 332. — Deutsche Kriegsauszeichnungen für ausländische Freiwillige der NSKK-Gruppe Luftwaffe. S. 332. — Einstellung von Volksdeutschen in die Wehrmacht. S. 332. — Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht. S. 333. — Trageverbot finnischer Orden und Auszeichnungen zur Wehrmachtuniform. S. 333. — Propaganda-Bezeichnungen. S. 333. — Zivilbekleidung in Sonderfällen. S. 333. — Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmachtskraftfahrzeugen im Kriege. S. 334. — Beförderungsausweis der Deutschen Reichsbahn. S. 334. — Gebührenvergünstigungen im Feldpostverkehr der Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS nach Portugal, Schweden und Serbien (ausgenommen nach dem Banat). S. 334. — Anforderung und Zuführung des Offiziersersatzes für das Feldheer (Truppenoffiziere). S. 336. — Anrechnung von Sturm- und Nahkampftagen beim Waffeneinsatz von Wehrm.-Strafgefangenen. S. 336. — Deutsches Kreuz in Gold in gestickter Form. S. 336. — Versetzungen von Wehrmachtangehörigen mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis und Erteilung von Umzugsgenehmigungen. S. 336. — Regelung von Disziplinarbefugnissen bei der Eisenbahntuppe. S. 337. — Feldgendarmarie. S. 337. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 337. — Dienstanweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H. S. 337. — Unterstellung des Heeresfeldzeugmeisters unter den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres. S. 338. — Dienstgradmäßige Einstufung von in das Heer überführten Angehörigen der Kriegsmarine. S. 338. — Feststellung bulg. und rum. Kgf., die bis 23. 8. 44 zu deutschen Truppenteilen kommandiert waren. S. 338. — Sonderpersonal in Ausbildung. S. 338. — Besetzung von Planstellen mit DRK-Helferinnen. S. 339. — Umbenennung der Eisb. Pz. Züge. S. 340. — Benennung gepanzerter Fahrzeuge. S. 340. — Winterkampf-Lehr- und Versuchstruppe. S. 340. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 340. — Ausbildungsnachweis. S. 341. — Pioniersturmgepäck. S. 341. — Neue Anschrift und Bezeichnung einer Dienststelle. S. 341. — Anschriftenänderung. S. 342. — Gesucht. S. 342. — Berichtigung. S. 342. — Druckfehlerberichtigungen. S. 342. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

609. Bezeichnung der Tauglichkeitsgrade.

— O. K. W. Nr. 2033/43 geh. W. Ers. Amt/Ch W San vom 18. 12. 1943. —

Die Begriffe »bed. kv. Feldheer« und »bed. kv. Ersatzheer« haben sich unberechtigt eingebürgert. Sie sind nicht mehr anzuwenden. Hierzu wird befohlen:

1. Bed. kv. sind nur solche Wehrpflichtige, die mindestens in den rückwärtigen Diensten der Feldwehrmacht verwendet werden können.
2. Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Tauglichkeit nur im Heimatkriegsgebiet Verwendung finden können, dürfen nicht bed. kv. bezeichnet werden. Sie sind unter Zugrundelegung eines U-Fehlers av. zu beurteilen.
3. Die Musterungsärzte der Wehersatzdienststellen und auch die Truppenärzte haben den strengsten Maßstab bei der Beurteilung auf den Tauglichkeitsgrad bed. kv. anzulegen,

damit möglichst viel Wehrpflichtige zur Feldverwendung herangezogen werden können.

4. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 21. 9. 44

— 6506/44 g — WEA/Ch W San.

Zusatz des O. K. H.:

1. Auf Grund vorstehender Verfügung wird H. M. 1944 Nr. 80 aufgehoben.
2. Bed. kv. sind nur solche Wehrpflichtige und Soldaten, die mindestens in Stellen des Wirtschaftspersonals der fechtenden Truppe, in Versorgungstruppen oder rückwärtigen Einheiten und Dienststellen des Feldheeres verwendet werden können.

3. Bisher nach H. M. 1944 Nr. 80, II 2, beurteilte Soldaten sind bis 15. 12. 1944 durch die Standortkommissionen entsprechend Ziffern 1 und 2 der O. K. W.-Verfügung nachzuuntersuchen und zu beurteilen.
4. Es sind zu verwenden bed. kv. befundene Soldaten:
 - a) der Geburtsjahrgänge 1905 und älter in bodenständigen Einheiten und Dienststellen, Kommandobehörden, Versorgungs- und Nachschubtruppen des Feldheeres,
 - b) der Geburtsjahrgänge 06 und jünger
 - aa) in Stellen des Wirtschaftspersonals der fechtenden Truppe (Schreiber, Waffenmeistergehilfen, Rechnungsführer, Feldköche, Fahrer usw.) und Stäben bis zum Div. Stab,
 - bb) in bodenständigen Einheiten und Dienststellen, Versorgungs- und Nachschubtruppen, Stäben und Kommandobehörden des Feldheeres vom Generalkommando an aufwärts nur, wenn eine Verwendung in Stellen nach aa) auf Grund des Gesundheitszustandes bzw. wenn eine Ablösung durch Soldaten gemäß 4. a) oder der Geburtsjahrgänge 05 und älter kv. nicht möglich ist.
5. Gemäß Ziffer 3 bed. kv. befundene Soldaten können so lange im Ersatzheer belassen werden, bis Ablösung durch entsprechenden Ersatz (av.-Soldaten, Angehörige der Geburtsjahrgänge 96 und älter, oder männliche und weibliche zivile Hilfskräfte) erfolgt.
Verantwortlich für die beschleunigte Durchführung der Ablösung sind die Kommandierenden Generale der stellv. Gen. Kdos.
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 44
23 b 12/14 a
10.646/44 g Truppen-Abt (IIa).

610. Achte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht. Vom 7. September 1944.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) in der Fassung der Sechsbenten Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1944 (RGBl. I S. 171) wird wie folgt ergänzt:

In der Ziffer 1c ist unter 11. neu hinzuzufügen:

»12. Ehrentafel-Spange«.

In der Ziffer 1d ist unter 6. neu hinzuzufügen:

»7. Ehrenblatt-Spange«.

In der Ziffer IIb ist vor »Fallschirmschützenabzeichen des Heeres« zu setzen:

»1.« und

»2. Ballonbeobachterabzeichen«.

Führerhauptquartier, den 7. September 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H., 13. 10. 44
— 29e/12 — PA/P 5 (f).

611. Beförderung von Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf sind.

1. Die in den Allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten vom 19. Juni 1943 vorgesehene Einschränkung, daß Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf sind, nur bis zum Obergreifen befördert werden können, fällt fort.

2. Die Abschnitte C II 4, D II 6 und 7, E und F II 4 in den »Allgemeinen Bestimmungen« sind daher wie folgt zu ändern:

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß auch Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf sind, unter der Voraussetzung positiver Einstellung zum nationalsozialistischen Staat und sprachlicher Eignung bis zum Oberfeldwebel befördert werden können.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
Reinecke

O. K. W., 19. 10. 44

14 x 14
16087/44 NSF W/4 (J) I.

612. Deutsche Kriegsauszeichnungen für ausländische Freiwillige der NSKK.-Gruppe Luftwaffe.

Der Führer hat genehmigt, daß ausländische Freiwillige aus der Mussert- und Degrelle-Bewegung, der Flämischen VNV. und Devlag, die den NSKK.-Transport-Regimentern der NSKK.-Gruppe Luftwaffe angehören, auf den Führer vereidigt und zum Kampf mit der Waffe verpflichtet sind, deutsche Kriegsauszeichnungen erhalten können.

O. K. W., 12. 10. 44

29c
8661/44 WZA/WZ III.

Bekanntgegeben.

O. K. H., 27. 10. 44

— 8471/44 — PA/P 5/1. Staffel.

613. Einstellung von Volksdeutschen in die Wehrmacht.

Die Verwendung von Volksdeutschen aus den neu eingegliederten Ostgebieten ist von den Wehrmachtteilen in eigener Zuständigkeit zu regeln.

O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 3489/41 g vom 2. 7. 1941 wird aufgehoben.

O. K. W., 20. 10. 44

— 9684/44 — WEA/Abt E (Ia).

614. Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetrussischer Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht.

Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 574 Durchführungsbestimmungen Ziffer 6 ist wie folgt zu ergänzen:

»..... in der Wehrmacht der Sowjetunion kommt nicht in Frage, dagegen behalten sie bei ihrer Einstellung als Soldat den Dienstgrad bei, den sie als Freiwilliger in einem landeseigenen Verband oder in einer deutschen Einheit erworben haben.«

O. K. W., 29. 10. 44
— 9646/44 — WEA/Abt E (Ia).

615. Trageverbot finnischer Orden und Auszeichnungen zur Wehrmachtuniform.

- 1. O. K. W., $\frac{29e}{600/44}$ WZA/WZ IIIa
vom 15. 3. 1944,
2. O. K. W., $\frac{29e}{8430/44}$ WZA/WZ IIIa
vom 23. 9. 1944. —

Auf Grund der eingetretenen Ereignisse in Finnland sind obengenannte Verfügungen auch für die finnischen Orden und Auszeichnungen anzuwenden.

Von dem Trageverbot zur Wehrmachtuniform werden sämtliche von der finnischen Regierung verliehenen Orden und Auszeichnungen betroffen. Hierunter fallen auch alle sonstigen Erinnerungs-, Kampf- und Waffenabzeichen der finnischen Wehrmacht.

O. K. W., 11. 10. 44
 $\frac{29e}{8672/44}$ WZA/WZ (IIIa).

Bekanntgegeben.

Die Bezugsverfügung zu 2. wurde in den H. M. 1944 Nr. 581 S. 318 veröffentlicht.

O. K. H., 27. 10. 44
— 29b 20 — PA/P 5 — d — KrO Gr. 29.

616. Propaganda-Bezeichnungen.

Zur Vereinheitlichung der Bezeichnung der verschiedenen Begriffe auf dem Gebiet der Propaganda und der Feindagitation wird befohlen:

1. Die Propaganda, die von uns in den Feind gemacht wird, heißt »Kampfpropaganda«.
2. Die vom Feind in unsere Truppen verbreiteten Flugblätter, Nachrichten, Gerüchte usw. werden als »feindliche Agitation« bezeichnet.
3. Schriftliches Propagandamaterial, das mittels Flugzeugen, Granaten, Ballonen oder Drachen in die feindliche Truppe oder in die feindliche Bevölkerung verbreitet wird, fällt unter den Sammelbegriff »Flugblätter« (dasselbe gilt für die entsprechenden, vom Feind verbreiteten Propagandamittel).
4. Schriftliches Propagandamaterial, das von unterirdischen Organisationen innerhalb eines

Landes hergestellt und unter der Bevölkerung durch Verteilung von Hand zu Hand verbreitet wird, wird als »Hetzschriften« bezeichnet.

5. Sämtliches Material, das zur Abwehr der feindlichen Agitation innerhalb der Truppe eingesetzt wird, hat die Bezeichnung »Merkblätter, Mitteilungen, Richtlinien usw.«, aber niemals Flugblätter zu tragen.

O. K. W., 25. 10. 44
— 6030/44 — WFSt/Ag WPr/WPr IV (IVA).

617. Zivilbekleidung in Sonderfällen.

— H. M. 1944 S. 214 Nr. 367. —

Trotz des Hinweises im Vorgangserlaß werden immer wieder Klagen laut, daß die Bescheinigungen für die Notwendigkeit, Zivil zu tragen, durch die Wehrmachtdienststellen in zu nachgiebiger Form und ohne die vorgesehene strenge Bedarfsprüfung ausgestellt werden. Diese Handhabung bewirkt praktisch eine Doppelversorgung der betreffenden Wehrmachtangehörigen mit Uniformausstattung und Zivilkleidung und bringt eine zusätzliche Belastung des zivilen Sektors, die heute nicht mehr tragbar ist. Der Reichswirtschaftsminister hat deshalb mit Runderlaß 227/44 LWA vom 16. 9. 1944 seinen Runderlaß 49/41 LWA vom 3. 2. 1941 — II Text, 1/1048/41 g dahin ergänzt, daß die Ausstellung der Bezugscheine, die nach dem grundlegenden Erlaß O. K. W. vom 14. 2. 1941 2 f 32 Beih. 1. 176/41 g AWA/WV (IX a) bisher ohne weitere Bedarfsprüfung durch die Wirtschaftsämter erfolgte, nunmehr auch der Bedarfsprüfung durch die Landeswirtschafts- bzw. Wirtschaftsämter unterstellt wird. Die Landeswirtschaftsämter bzw. Wirtschaftsämter haben den Bedarf der ziviltragepflichtigen Wehrmachtangehörigen an Zivilkleidungsstücken unter scharfem Maßstabe zu prüfen und dabei die noch vorhandenen (greifbaren) Bekleidungsstücke sowie (bei Selbstinkleidern) die Bezugsmöglichkeiten der Reichsleiderkarte zu prüfen.

Der Runderlaß Nr. 227/44 LWA sieht, um die Versorgung der fliegergeschädigten Wehrmachtangehörigen gleichzeitig zu klären, weiterhin vor:

»Fliegergeschädigte Wehrmachtangehörige erhalten für die Dauer des Krieges keinen Ersatz für Verluste an Zivilkleidung, soweit nicht nach den Richtlinien Nr. 7/44 LWA der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 1. Januar 1944 (Erster Teil B Ziffer 5) Bezugscheine ausgestellt werden dürfen. Müssen fliegergeschädigte Wehrmachtangehörige zur Erfüllung bestimmter Dienstaufgaben aus zwingenden Gründen Zivilkleidung tragen, dann müssen auch die von den vorgesetzten Dienststellen ausgestellten Bescheinigungen den Aufdruck »Sonderfall« tragen.«

O. K. W., 4. 10. 44
2 f 32 Beih. 2
 $\frac{1611/44}{\text{II. Ang.}}$ AWA/Ag WV 2 (Ib).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 44
— 64 g 10 — AHA/Stab Ib/Bkl 3.

618. Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege.

— H. M. 1944 S. 229 Nr. 411. —

Die Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege sind wie folgt zu berichtigen:

1. Abschnitt B Ziffer 3, Ausnahmen:
Streiche Absatz b ganz und »a)« des 1. Absatzes.
2. Abschnitt C Ziffer 2:
Streiche Absatz b ganz. Absatz c wird b.
Hinter »Für«, 1. Zeile des neuen Absatzes b, füge ein: »Offiziere z. b. V. und«.
3. Abschnitt D Ziffer 1, 3. Absatz:
Füge am Schluß hinter »b)« an:
»c) für Fahrten der Feldwehrmacht in den besetzten Gebieten und Grenz-Wehrkreisen«.

Die Berichtigungen sind auch in den Dienst-anweisungen für Gemischte Kfz.-Streifen (Anhang) durchzuführen.

O. K. W., 14. 10. 44

— 46 a (2) — Ch WKW/Abt Mot/Gr. K Verw. (b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 44
— 46 a — Gen d Kf W/In 12 (III a).

619. Beförderungsausweis der Deutschen Reichsbahn.

Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister wird bestimmt:

Zum Zwecke des beschleunigten Wiedereinsatzes der durch Feindeinwirkung, bei einem Unfall o. dgl. verunglückten Wehrmachtangehörigen (der Besatzungen abgestürzter Jagdmaschinen, der Insassen liegengebliebener Kraftfahrzeuge u. ä.) stellt die Deutsche Reichsbahn nach Eintreffen auf dem nächsterreichbaren Bahnhof die Beförderung bis zu dem der Einheit (Dienststelle) nächstgelegenen Zielbahnhof mit dem »Beförderungsausweis« nach folgenden Richtlinien im Reichsgebiet sicher:

1. Der Beförderungsausweis der Deutschen Reichsbahn wird nur auf Bahnhöfen ausgegeben, auf denen sich weder eine Bahnhofswache, noch ein Bahnhofswachoffizier (B. W. O.), noch ein Kommandant des Wehrmachtreiseverkehrs, noch eine etwaige entsprechende Einrichtung der Standortältesten befindet.
2. Der Beförderungsausweis wird nach Prüfung der Unterlagen von dem Vorsteher der Fahrkartenausgabe bis zum Zielbahnhof ausgestellt.
3. Der Beförderungsausweis gilt für alle Reisezüge über die für die Reisestrecke normale Zeitdauer.

4. Der Vorsteher der Fahrkartenausgabe veranlaßt die unverzügliche fernmündliche oder telegraphische Vormeldung an die in der Fahrtrichtung nächstgelegene Bahnhofswache bzw. an den Bahnhofswachoffizier bzw. an den Kommandanten des Wehrmachtreiseverkehrs bzw. an eine etwaige entsprechende Einrichtung der Standortältesten über die Ausstellung des Beförderungsausweises unter gleichzeitiger Unterrichtung des Zugführers zum Zwecke der Weiterleitung des Wehrmachtangehörigen an die nächste Wehrmachtdienststelle. Die verständigte Wehrmachtdienststelle nimmt ohne Zeitverlust für den Wehrmachtangehörigen eine eingehende Nachprüfung des Reisegrundes vor.
5. Der Beförderungsausweis ist nach Beendigung der Fahrt an den eigenen Truppenteil (Dienststelle) abzugeben.

O. K. W., 10. 10. 44

— 6020/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 10. 44
— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I a).

620. Gebührenvergünstigungen im Feldpostverkehr der Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ nach Portugal, Schweden und Serbien (ausgenommen nach dem Banat).

Die von den Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ ausgehenden Postsendungen nach Portugal, Schweden und Serbien (ausgenommen nach dem Banat) werden, soweit es sich um

- a) gewöhnliche Postkarten und
- b) gewöhnliche Briefe bis 20 g

handelt, bis auf Widerruf gebührenfrei befördert. Bei anderen Sendungen, auch bei Briefen über 20 g, nach den angegebenen Bestimmungsländern liegt die Freimachung dem Absender ob.

Nach Portugal und Spanien sind zur Zeit nur Luftpostsendungen zugelassen. Solange nach diesen Ländern nur Luftpostsendungen befördert werden, wird auch die Entrichtung des Luftpostzuschlags nach diesen Ländern für Postkarten und Briefe bis zum Gewicht von 20 g übernommen.

Die Sendungen sind von den Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-~~SS~~ bei ihrer Einheit oder Dienststelle abzugeben. Diese versieht sie mit einem Abdruck des Dienststempels.

Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht senden die Sendungen unter Sammelumschlag an die zuständige Auslandsbriefprüfstelle; dies ist für Sendungen nach

- a) Portugal: die Auslandsbriefprüfstelle (ABP) in (13b) München 22,
- b) Schweden: die ABP (1) Berlin W 9 und
- c) Serbien (ausgenommen nach dem Banat): die ABP (12a) Wien II,
- d) Spanien: die ABP in (13b) München 22.

Der Umschlag ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Feldpost

Freizumachende Briefsendungen

nach (Angabe des Landes)

An die Auslandsbriefprüfstelle

Außerdem ist die absendende Dienststelle unter Beifügung eines Dienststempelabdrucks anzugeben.

Die ABP überweist die Sendungen nach Prüfung an die Auslandsleitstelle, wo die Sendungen freigemacht und alsdann weitergeleitet werden.

Einheiten und Dienststellen der Waffen-~~SS~~ senden die Briefsendungen an die zuständige ~~SS~~-Feldpostprüfstelle, die den Einheiten und Dienststellen der Waffen-~~SS~~ besonders bekanntgegeben wird. Die Freimachung der Sendungen von Angehörigen der Waffen-~~SS~~ erfolgt durch die ~~SS~~-Feldpostprüfstelle aus Haushaltsmitteln der Waffen-~~SS~~. Ein Ausgleich mit dem O. K. W. erfolgt nicht.

Von einer Beschränkung der Gebührenvergünstigungen auf Postsendungen an Angehörige des Absenders hat das O. K. W. abgesehen. Die Dienststellen haben jedoch darauf zu achten, daß kein Mißbrauch mit den Gebührenvergünstigungen getrieben wird.

Die nunmehr bestehenden Feldpostgebührenvergünstigungen im Verkehr mit den nichtfeindlichen europäischen Ländern enthält die nachstehende Übersicht.

Übersicht über die Gebührenvergünstigungen im Feldpostverkehr für Briefsendungen von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ an private Empfänger in den nichtfeindlichen europäischen Ländern.

Vorbemerkungen.

1. Bis zu welchem Gewicht gewöhnliche Feldpostbriefe nach den nichtfeindlichen europäischen Ländern an private Empfänger gebührenfrei und Feldpostpäckchen gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr befördert werden, ist aus nachstehender Übersicht zu ersehen. Feldpostkarten sind nach allen in der Übersicht aufgeführten Ländern gebührenfrei.

2. Gewöhnliche Briefe, die das angegebene Höchstgewicht (Spalte 2) überschreiten, können bei Freimachung durch den Absender zu den Bedingungen und Gebühren des gewöhnlichen Postdienstes befördert werden.

3. Über die Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigungen für Feldpostsendungen aus dem Auslande an Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~ geben die Postämter und Feldpostämter Auskunft.

4. Die nachstehende Übersicht soll nur einen Überblick über den gegenwärtigen Stand geben. Laufende Berichtigungen ergehen nicht. Auskunft erteilen die Postämter und Feldpostämter.

Nach	Gebührenfrei werden befördert:		Gegen eine Gebühr von 20 <i>Rpf.</i> werden Feldpostpäckchen befördert		Bemerkungen
	a) Feldpostkarten	c) Feld- post- päckchen			
	b) gewöhn- liche Feldpost- briefe		über	bis	
1	2	3	4	5	6
Dänemark	250 g	250 g	250 g	1000 g	Die dänische Post erhebt für Feldpostpäckchen eine Zustellgebühr
Italien (deutschbesetztes Gebiet)...	250 g				
Kroatien.....	100 g	250 g	250 g	1000 g	Nur für Postsendungen an Volksdeutsche im serbischen Banat
den Niederlanden.....	100 g	250 g	250 g	1000 g	
Norwegen.....	100 g	250 g	250 g	1000 g	
Portugal	20 g				
Schweden.....	20 g				
der Schweiz.....	250 g				
Serbien (ohne Banat) (deutschbesetztes Gebiet)...	20 g				
Serbien Banat (deutschbesetztes Gebiet)...	100 g	250 g	250 g	1000 g	
der Slowakei	100 g	250 g	250 g	1000 g	
Spanien	100 g				
Ungarn	100 g	250 g	250 g	1000 g	

O. K. W., 20. 10. 44

— 3128/44g — In 8 (IIIa).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

621. Anforderung und Zuführung des Offiziersersatzes für das Feldheer (Truppenoffiziere).

1. In H. M. 1944 Nr. 351 ist in Abschn. A Ziff. 5 zu streichen:

»Es gelten« bis »..... 200 Mann«
und dafür zu setzen:

»Die bei Berechnung des Offizierbedarfes zugrunde gelegte Kampfstärke ist in der zahlenmäßigen Sammelanforderung nach folgendem Wertnennen anzugeben:

a = starke Btl. mit mehr als 400 Mann,

b = mittelstarke Btl. mit 200 bis 400 Mann,

c = schwache Btl. mit weniger als 200 Mann.

Für die Div. bzw. Rgt. gilt der entsprechende Durchschnittswert.

Dementsprechend ist in den Mustern 1 und 2 hinter der Spalte »Division usw.« bzw. »Truppenteil« eine neue Längsspalte mit folgendem Kopf einzurichten »Zugrunde gelegte Kampfstärke«.

In dieser Spalte ist bei jeder Einheit die der Berechnung zugrunde gelegte Kampfstärke durch Eintragung des Wertnenners »a«, »b« oder »c« anzugeben.

O. K. H., 13. 10. 44

PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt (Ib).

622. Anrechnung von Sturm- und Nahkampftagen beim Waffeneinsatz von Wehrmacht-Strafgefangenen.

Eine Anrechnung von Sturm-, Nahkampf- oder Bandenkampftagen für Strafgefangene in Feldstrafgefangenen-Abteilungen findet nicht statt.

O. K. H., 17. 10. 44

— 29e/allg. — PA/P 5 (f).

623. Deutsches Kreuz in Gold in gestickter Form.

In Zukunft wird bei Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold neben der Metallaufbereitung eine solche in gestickter Form mit ausgehändigt. Die H. Gr. sind durch O. K. H./PA/P 5 entsprechend angewiesen worden. Da die Herstellung der Stoffaufbereitung sehr eingeschränkt worden ist, kann für jeden beliebigen Soldaten nur eine solche genehmigt werden. Dieses D. K. i. G. in gestickter Form ist auf der Felduniform zu tragen, die Aufbereitung in Metall entsprechend zu schonen und vor Verlust zu schützen.

Einzelanforderungen von Soldaten, denen bislang keine Stoffaufbereitung mit ausgehändigt wurde, sind a. d. D. an die Armee bzw. H. Gr. zu richten. In H. M. 1944 ist dementsprechend die Nr. 512 zu streichen. Anforderungen von D. K. i. G. in Stoff an O. K. H. oder Präsidialkanzlei werden in Zukunft nicht mehr berücksichtigt. Anforderungen von Soldaten, die keiner Fronttruppe angehören, sind von den Armeen und H. Gr. nicht zu genehmigen.

O. K. H., 25. 10. 44

— 29a 12 D K 1 — PA/P 5 e 1. St.

624. Versetzungen von Wehrmachtangehörigen mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis und Erteilung von Umzugsgenehmigungen.

Das O. K. W. hat mit Erlaß vom 28. 9. 1944/Az. 60a/10. 44/Nr. 5492/44 angeordnet, daß Umzugsgenehmigungen während des Krieges nicht mehr auszusprechen sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen dürfen Umzugsgenehmigungen erteilt werden, und zwar:

- a) müssen die bisher bereits geltenden Voraussetzungen erfüllt,
- b) darf das örtliche Kontingent an wehrmacheigenen Wohnungen des O. K. H. noch nicht erschöpft oder
- c) muß eine Wohnung aus dem zivilen Sektor beschafft

sein.

Bedingung für jeden zu bewilligenden Umzug ist, daß die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einen Umzug überhaupt zulassen.

Hierzu wird für den Bereich des O. K. H. bestimmt:

Zu a: Die bisher gültigen Bestimmungen für die Anordnung von Umzügen bleiben unverändert in Kraft.

Zu b) und c): Den zur Vorlage gelangenden Anträgen auf Bewilligung von Umzügen, gleichviel ob es sich um Umzüge handelt, die auf Reichskosten oder auf eigene Kosten ausgeführt werden sollen, ist stets die Bescheinigung des Standortältesten oder des Bürgermeisters beizufügen, daß in dem Ort, in den der Umzug ausgeführt werden soll, eine wehrmacheigene Wohnung bzw. eine Wohnung des zivilen Sektors zugewiesen worden ist. Beglaubigte Abschrift der Bescheinigung genügt.

O. K. H., 19. 10. 44

B 61e
1345/44 PA/Ag P 6/8. Abt./Gr. III (M/U).

625. Regelung von Disziplinarbefugnissen bei der Eisenbahntruppe.

In Abweichung von den allgemeinen Disziplinarbefugnissen werden für die Führer nachstehend aufgeführter Stäbe und Einheiten der Eisenbahntruppe folgende Disziplinarbefugnisse befohlen:

1. Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs gemäß § 17 WDSStO. hat
 - a) der General der Eisenbahntruppe,
 - b) der Kommandeur eines Eisenbahn-Pi. Rgt. oder eines Eisenbahn-Pi. Rgt. Stabes, wenn er als Kdr. d. Eisb. Pi. bei dem Oberkommando einer Heeresgruppe eingesetzt ist.
2. Disziplinarbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs gemäß § 16 WDSStO. hat
 - der Kommandeur eines Eisb. Pi. Btl. oder eines Eisb. Pi. Btl. Stabes oder
 - eines Eisb. Bau-Btl., wenn er als Kdr. d. Eisb. Pi. bei einem Armeeoberkommando eingesetzt ist.
3. Disziplinarbefugnisse eines Kompanie-Chefs gemäß § 14 WDSStO. hat
 - a) der Führer eines Eisb. Pi. Masch. Zuges,
 - b) der Führer einer Eisb. Pi. Kw. Kol.

Gleichzeitig wird H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 414 außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 25. 10. 44

— II/52224/44 — Gen St d H/Org Abt.

626. Feldgendarmerie.

— H. M. 1943 Nr. 551 und 552. —

1. Streiche in Nr. 551 Ziff. 13a und setze dafür:

»13a) Die beabsichtigte Ernennung von Stabsfeldwebeln, die der Ordnungspolizei entstammen, zu Meistern teilt die Heimatdienststelle dem O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. unter Angabe des voraussichtlichen Ernennungstermins $\frac{1}{2}$ Jahr vorher mit. O. K. H. übersendet der Heimatdienststelle eine Beurteilung der Felddienststelle des zur Beförderung heranstehenden Stabsfeldwebels. Bei gleichzeitiger Eignung zum Offz. d. Feldg. wird nach Ziff. 13b Abs. 1 verfahren.

Stabsfeldwebel, die nicht die Eignung zum Offz. d. Feldg. besitzen oder an dem Fahnenjunker-Lehrgang nicht mit Erfolg teilnehmen, verbleiben auch nach ihrer Beförderung bei der Heimatdienststelle mit ihrem bisherigen Dienstgrad in der Feldgendarmerie.

2. Streiche in Nr. 552 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 und setze dafür:

»Lehrgänge für Angehörige der Feldgendarmerie, die nach H. Dv. 275 Ziff. 13b für die Reserve-Offizier-Laufbahn in Aussicht genommen sind, führen die Bezeichnung »Fahnenjunker-Lehrgang« mit laufender Nummer.

3. In Nr. 552 Ziff. 2 Abs. 3 streiche in Zeile 2 und 3 das Wort »Feldgendarmerie«.

O. K. H., 16. 10. 44

I/56
I/R 4670/44 Gen St d H/Gen Qu/Höh Feldg Offz.

627. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 878 und Ergänzungen. —

1. In Ergänzung zur Nr. 878 der H. M. 1942 »Einteilung der Truppen des Feldheeres« wird um Aufnahme folgenden Zusatzes gebeten:

Die Ziffer B »Zu den fechtenden Truppen gehören« wird ergänzt um die »Frontaufklärungs-truppen«.

2. Die Ziffer E wird ergänzt um »Leitstellen I, II und III«.

O. K. H., 18. 10. 44

— II/38318/44 g — Gen St d H/Org Abt.

628. Dienstanweisung für den höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H. ✓

1. Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H. ist dem General des Kraftfahrwesens unmittelbar unterstellt. Im Auftrage des Generals des Kraftfahrwesens erhält er seine waffentechnischen Weisungen durch die In 12.

In Fragen der Ausbildung ist er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer gebunden.

2. Aufgaben des Höheren Offiziers der Kraftfahrparktruppe im O. K. H.:

- a) Er überwacht den Stand der Ausbildung und die Art des Ausbildungsverfahrens bei den Einheiten der Kf. Pk. Tr. des Ersatzheeres, insbesondere bei den Ersatzeinheiten, sowie der Kf. Pk. Tr.-Schule und den Lehrgängen. Er sorgt für die Einheitlichkeit der Ausbildung.

Er hat in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten die gleichen Befugnisse bei allen Mot-Einheiten (außer Panzertruppe) des Ersatzheeres sowie der Schule für H-Mot.

- b) Er überprüft den Ausbildungsstand sowie die zweckmäßige personelle und materielle Zusammensetzung neu aufgestellter oder im Heimatkriegsgebiet aufgefrischter Kraftfahrparktruppen.
- c) Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe ist bei der Ausarbeitung aller Ausbildungsverfügungen, Vorschriften, Dienstanweisungen und Merkblätter für die Kf. Pk. Truppe sowie auch solcher für Mot-Einheiten in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten zu beteiligen.
- d) Er überprüft die personelle Zusammensetzung und die Organisation der Einheiten der Kf. Pk.-Truppe im Ersatzheer sowie die Durchführung der vom General des Kraftfahrwesens (In 12, Chef WKW) für das Gebiet der Kfz.-Instandsetzung und Kfz.-Versorgung gegebenen Befehle.

3. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Tr. hat in Durchführung seiner Aufgaben das Recht, alle Einheiten der Kf. Pk. Truppe sowie alle Mot-Einheiten des Ersatzheeres (die letzteren in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten) aufzusuchen, ihrem Dienst beizuwohnen, Besichtigungen auf seinem Arbeitsgebiet abzuhalten und den Einheiten auf seinem Fachgebiet Weisungen zu erteilen.

4. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Tr. übt seine Tätigkeit im Auftrage des O. K. H. im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen aus.

5. Seine Wahrnehmungen trägt er dem General des Kraftfahrwesens vor und bringt sie den beteiligten Kommandobehörden und Dienststellen zur Kenntnis.

6. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres kann den Höh. Offz. d. Kf. Pk. Tr. mit Einverständnis des Chefs des Gen St d H zum Feldheer entsenden, um Erfahrungen des Feldheeres sofort für die Ausbildung und Ausrüstung des Ersatzheeres nutzbar zu machen.

7. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Tr. im O. K. H. kann vom Gen St d H/Gen Qu zur Überprüfung des Zustandes der Kraftfahrparktruppen-Einheiten des Feldheeres herangezogen werden. Er hat in diesem Falle die Berechtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Kdo.-Behörden dem Dienst bzw. Einsatz der Kraftfahrparktruppen des Feldheeres beizuwohnen.

8. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Tr. im O. K. H. ist hinsichtlich des Geschäftszimmerbetriebes auf die In 12 im AHA angewiesen.

O. K. H., 16. 10. 44

— 119. 10. 44 — Gen d Kf W/In 12.

629. Unterstellung des Heeresfeldzeugmeisters unter den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres.

Mit sofortiger Wirkung wird der Heeresfeldzeugmeister für seine Aufgaben im Bereich des Ersatzheeres dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unmittelbar unterstellt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 44

— 50421/44 g — AHA/Stab Ia.

630. Dienstgradmäßige Einstufung von in das Heer überführten Angehörigen der Kriegsmarine.

Die in das Heer versetzten Angehörigen der Kriegsmarine werden wie folgt eingestuft:

1.

Kriegsmarine	Heer
Matrose	} als Grenadier usw.
Marine-Artillerist usw.	
Matrosengefreiter	als Gefreiter
Matrosenobergefreiter usw.	als Obergefreiter

Kriegsmarine	Heer
Matrosenhauptgefreiter usw.	} als Stabsgefreiter
Matrosenstabsgefreiter usw.	
Matrosenoberstabsgefreiter	
Bootsmannsmaat	} als Unteroffizier
Unteroffizier usw.	
Oberbootsmannsmaat	} als Unterfeldwebel
Unterfeldwebel usw.	
Bootsmann	} als Feldwebel
Feldwebel usw.	
Oberbootsmann	} als Oberfeldwebel
Oberfeldwebel usw.	
Stabsbootsmann (F)	} als Stabsfeldwebel
Stabsfeldwebel (F) usw.	
Stabsoberfeldwebel	
Stabsoberbootsmann	

2. Stabsgefreite und Oberstabsgefreite der Kriegsmarine behalten als Stabsgefreite des Heeres ihre bisherige Besoldung, und zwar: Stabsgefreite der Kriegsmarine nach Besoldungsgruppe C 24, Oberstabsgefreite der Kriegsmarine nach Besoldungsgruppe C 23 b.

3. Oberstabsgefreite der Kriegsmarine (Matrosenoberstabsgefreite, Marine-Artillerie-Oberstabsgefreite, usw.) können die Dienstgradbezeichnung »Oberstabsgefreite« im Heer weiterführen. Sie tragen jedoch die Dienstgradabzeichen des Stabsgefreiten des Heeres.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 10. 44

— 23 — Truppen-Abt (Uffz. II)

Gruppe — Uffz. Korps des Heeres —.

631. Feststellung bulgarischer und rumänischer Kriegsgefangener, die bis 23. 8. 1944 zu deutschen Truppenteilen kommandiert waren.

Alle Truppenteile, zu denen bulgarische und rumänische Wehrmachtangehörige kommandiert waren, melden umgehend an O. K. W./WFSt/Ag Ausl:

1. Alle Soldaten, getrennt nach Offz., Uffz. und Mannschaften, die sich bis zum 23. 8. 1944 bei ihnen befunden haben,
2. wohin die unter 1. Gemeldeten abgegeben wurden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 44

— 29 687/44 — AHA/Stab Ia (3).

632. Sonderpersonal »in Ausbildung«.

Die in den K. St. N. der Ersatz- und Ausbildungseinheiten ausgeworfenen Stellen für Sonderpersonal »in Ausbildung«, Rechnungsführer, Waffenmeistergehilfen, Feldköche usw. sind Mindestzahlen. Sie können je nach dem auftretenden Bedarf erhöht werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 44

AHA V.

633. Besetzung von Planstellen mit DRK-Helferinnen.

In den nachfolgenden KStN sind die aufgeführten Planstellen mit DRK-Helferinnen zu besetzen:

Stab Armee-San. Abt. (mot) KStN 1302 vom 1. 4. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	12	G	Uffz. für Verpflegung	1
a	15	M	Schreiber (zugl. für Fernsprechdienst)	1
a	19	G	San. Uffz. für bakt. Laboratoriumsdienst	1
a	23	G	San. Uffz. für chem. Laboratoriumsdienst	1
b	10	G	San. Uffz. 3 für Operationsdienst	3
			1 für Narkosedienst	1
			1 für klin. Laboratoriumsdienst ...	1

Stab Kriegslazarettabteilung (mot) KStN 1304 v. 1. 4. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	10	G	Uffz. für Verpflegung	1
a	26	G	San. Uffz.	10
a	28	M	San. Soldaten	
			davon: 1 Masseur	1
			3 für Krankenpflege	3
a 5	29	M	Feldköche (darunter 1 Diätköchin)	2
b	15	G	San. Uffz. für Operationsdienst	4
b	16	G	» für Narkosedienst	4
b	20	M	Soldaten als Küster (ev.)	8
b	25	G	Feldkoch-Uffz.	1
b	27	M	Feldkoch	1

Stab Kriegslazarettabteilung (R) KStN 1306 v. 1. 4. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	9	M	San. Soldat, Schreiber	1
a	29	G	Uffz. für Bekleidung	1
a	32	M	San. Soldaten für Apothekendienst	1
			Masseure	2
b	2	M	Krankenträger	10
b	6	M	Soldaten als Küster (ev.)	8
b	24	G	Uffz. Rechnungsführer	1
b	25	G	Uffz. für Verpflegung	1
b	26	G	Uffz. für Bekleidung	1
b	10	M	Schneider	1
c	3	M	Krankenträger	20

Kriegslazarett (mot) KStN 1352 v. 1. 4. 43

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	10	G	Abt.-Uffz.	1
a	11	G	Gerätwart für Sanitätsgeräte	1
a	12	G	Schreiber (zugl. für Verpflegung)	1
a	19	G	Feldkoch-Uffz.	1
a	21	M	San.-Soldaten	
			für Fernsprechdienst	1
			für zahnärztlichen Dienst	2

Leichtkrankenkriegslazarett KStN 1354 v. 1. 4. 43

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	12	G	Gerätwart für Sanitätsgerät	1
a	15	G	Schreiber (zugl. für Verpflegung)	1
a	15	G	San. Uffz. für Röntgendienst	1
a	20	M	San.-Soldaten	
			für zahnärztlichen Dienst	2
a	22	M	Feldköche	1

Gruppe Chefarzt KStN 1355 v. 1. 4. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	6	G	Rechnungsführer	1
a	7	G	Uffz. für Bekleidung	1
a	19	M	Schneider	1

Lazarett-Einheit KStN 1356 v. 1. 4. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	6	G	San. Uffz. für Operationsdienst	4
a	7	G	Rechnungsführer (zugl. für Verpflegung)	1
a	10	M	San.-Soldaten	3
a	11	M	Krankenträger	3

Sammel-Sanitätspark KStN 6675 v. 1. 4. 41

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a		G	Geräte-Uffz. für Sanitätsgeräte	5
a		M	Mannschaften für Arbeits- und Wachdienst ..	2
a		M	Packer	2

Sanitätspark KStN 1381 (mit 3 Zügen) v. 1. 6. 43

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	11	G	Feldkoch-Uffz.	1
a	13	M	Schreiber	1
a	14	M	Feldköche	1
a	24	G	San. Uffz. für Sanitätsgerät	12
a	30	M	San. Soldaten für Heerestrinkwasserbereiter ..	15

Sanitätsmaterialausgabestelle KStN 1383 v. 1. 9. 44

Seite	Zeile	St. Gr.		DRK-Helferinnen
a	7	M	Sanitätssoldaten	2

Die allgemein gültigen Bestimmungen zum Schutz des weiblichen Wehrmachtgefolges werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 20. 10. 44

— II/38524/44g — Gen St d H/Org Abt.

634. Umbenennung der Eisb. Pz. Züge.

Um Irrtümer zu vermeiden, wird die Umbenennung der Eisb. Pz. Züge nochmals bekanntgegeben:

1. a) Eisb. Pz. Zug in Pz. Zug,
b) Eisb. Pz. Zug (s. Sp.) in Pz. Zug (s. Sp.),
c) Eisb. Pz. Zug (l. Sp.) in Pz. Zug (l. Sp.),
d) Eisb. Pz. Triebwagen in Pz. Triebwagen,
e) Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b Chef Gen St d H in Kdr. d. Pz. Züge b Chef Gen St d H,
2. a) Eisb. Pz. Zug Ers. u. Ausb. Abt. in Pz. Zug Ers. u. Ausb. Abt.,
b) Eisb. Pz. Zug Lehr-Kp. der Feld-Uffz. Schule d. Pz. Tr. in Pz. Zug Lehr-Kp. d. Feld-Uffz. Schule d. Pz. Tr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 44

— 4912/44 g — AHA/Ic.

635. Benennung gepanzerter Fahrzeuge.

Jetzige Bezeichnung: bei der Truppe:	Bisherige Bezeichnung:
1. Jagdpanzer 38	1e. Pz. Jg. 38 t
2. Sturmgeschütz III	—
3. Sturmgeschütz IV	—
4. Sturmhaubitze	—
5. Sturmpanzer	—
6. Jagdpanzer IV	1e. Pz. Jäg. IV
7. Jagdpanther	s. Pz. Jäg. V
8. Jagdtiger	s. Pz. Jäg. VI
9. Panzer IV	—
10. Panzer IV lang	—

Entgegenstehende Bezeichnungen sind nicht mehr zu verwenden. Die Verfügung Gen Insp d Pz Tr,

Abt Ausb Nr. 8950/44 geh. Ref. IV vom 12. 7. 1944 „Übersicht der gebräuchlichsten Panzerjägerwaffen“, Stand vom 1. 7. 1944, ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H., 29. 10. 44

— 7567/44 — Gen Insp d Pz Tr/Abt Ausb (Ia).

636. Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe.

Die Winterkampfschule, Tr. Üb. Pl. Heuberg, wurde nach K St N 8007 (Seite a bis e) vom 1. 9. 1944 in die Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe umgegliedert.

Postanschrift: Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe, Tr. Üb. Pl. Heuberg.

(17) Post: Stetten a. kalten Markt (Baden).

Bahnstation und Versandanschrift: Winterkampf-Lehr- und Versuchsgruppe, Tr. Üb. Pl. Heuberg.

Station: Storzingen (Hohenzollern).

Anreise: Über Ulm/Sigmaringen, oder über Stuttgart-Tübingen-Ebingen, oder über Tuttlingen.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 10. 44

— 10458/44 — In 2 (IIIa).

637. Dienstsiegel und Dienststempel.

1. Es ist festgestellt worden, daß die nach H. M. 1942 Nr. 1093 Ziff. 16 befohlene Abgabe von unbrauchbaren und entbehrlichen Dienstsiegeln und Dienststempeln mit dem Hoheitszeichen des Reiches durch Einheiten und Dienststellen des Heeres gegen Empfangsbescheinigung an das Heereszeugamt Spandau (Bez. 16) vielfach nicht durchgeführt wird.

Die Abgabe ist erforderlich, um die mißbräuchliche Benutzung solcher D u D (Geheimstufe Geheim) zu verhindern und um das wertvolle Material zu verwerten.

2. Sofern bei Umbenennung einer Einheit das Aufbrauchen der D u D unter Beachtung der H. M. 1944 Nr. 73 nicht möglich ist, können aus Gründen der Rohstoffersparnis Änderungen oder Berichtigungen der vorhandenen D u D durch das Heereszeugamt Spandau (Abt. Wst. A/St) erfolgen.

3. Durch die für die Beschaffung für das Heer zuständigen Wehrkreiskommandos sind die Aufträge, die dem Heereszeugamt Spandau übersandt werden, laufend zu numerieren, um Verluste der Post, insbesondere bei Feindeinwirkung, sofort feststellen zu können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 44
— 89 a/e — Fz In (Abt. I C/e).

638. Ausbildungsnachweis.

In den H. M. 1943, Nr. 748, sind in Anlage 2 folgende Änderungen vorzunehmen:

Streiche Abschnitt V und VI und setze dafür:

V. Aufklärende Artillerie

1. Meßstellenzugführer (Schall),
2. Meßstellenzugführer, stellv. (Licht),
3. Vorwarnerzugführer,
4. Auswertezugführer, stellv. (Licht),
5. Beobachter (Ballon),
6. Funkmeister (Stab, Schall, Licht),
7. Truppführer:
Funk-,
Fernsprech-,
Lichtpaus-,
Verm.- (Licht),
Vorwarner- (Schall, NAZ.),
Aufnahme- (Schall),
Meßstellen- (Schall, NAZ., Licht),
Auswerte- (Stab, Verm., Schall, NAZ., Licht),
Ballon-,
Gas-,
Winden-,
Wasserstoffbereitungsanlage.
8. Uffz. für Aufnahmedienst (NAZ.),
Korb und Fallschirm,
Nachrichtendienst (Schall),
9. Auswerter (Stab, Verm., Schall, NAZ., Licht),
10. Beobachter (Verm., Licht),
11. Lichtpauser,
12. Funker (Stab, Schall, Licht, Ballon),
13. Fernsprecher (Stab, Schall, NAZ., Licht, Ballon),
14. Vorwarner-Kanonier (Schall, NAZ.),
15. Aufnehmer (Schall, NAZ.),
16. Kanonier für Ballontrupp,
Gastrupp,
Windentrupp,
17. Flakkanonier,
18. Fallschirmleger,
19. Mechaniker (Nachrichten-, Schall),
20. Kraftfahrer Kl. 2, 3 (Schall, Licht),
21. Motorenschlosser für Wasserstoffbereitungsanlage,
22. Kanonier für Wasserstoffbereitungsanlage.

VI. Wettereinheiten.

a) verstärkter Wetterzug (Wetterpeilzug)

1. Zugführer (verstärkter Wetterzug) (Wetterpeilzug),
2. Truppführer
Windauswerter,
Sonden- (Wettersonde),
Sonden- (Meteowettersonde),
Sonden- (Mücke),
Peil-
Funk- (Wetter).
3. Waffenwart I für Fu. M. G.,
4. Waffenwart II für Fu. M. G.,
5. Eicher,
6. Starter,
7. Aufnehmer,
8. Windauswerter,
9. Temperatúrauswerter,
10. Peiler
— (MW 2),
— (Fu. M. G.),
— (Fledermaus),
11. Funker (Wetter).

b) Wetterzug (Wettertrupp)

1. Zugführer (Wetter),
2. Truppführer (Wetter),
3. Beobachter (Wetter),
4. Auswerter (Wetter).

Die in H. M. 1944, Nr. 11 und Nr. 400 veröffentlichten Änderungen werden hiermit ungültig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 10. 44
— 9818/44 — Chef Ausb Stab/I a (1).

639. Pioniersturmgepäck.

— H. M. 1941 S. 222 Nr. 436. —

Mit Pioniersturmgepäck werden nachstehende Pioniereinheiten (nur Feldheer) ausgestattet:

Pi. Kp. nach K. St. N. 711, 712, 714, 721 und 723 aller Art = je 120 Stück,

Pi. Kp. nach K. St. N. 723 (Sp) = je 150 Stück,

Pi. Kp. der Pi. Sturm-Btl. und Pi. Sturm-Regiment = je 170 Stück.

Mit Bekanntgabe vorstehender Anordnung tritt H. M. 1941 S. 222 Nr. 436 außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 44
— 64 f 17 — AHA/Stab/Ib/Bkl 1 (2).

640. Neue Anschrift und Bezeichnung einer Dienststelle.

Der MG.-Inspizient beim O. K. H./AHA/Stab/Sonderstab A hat am 1. 11. 1944 neue Diensträume im Hause Blumeshof 17, IV. Stock, bezogen.

Die neue Dienststellenbezeichnung ist:

O. K. H./Höherer MG.-Offizier
beim Inspekteur der Infanterie

Berlin W 35, Blumeshof 17, IV. St.

O. K. H., 26. 10. 44

Höh MG.-Offz b Insp d Inf.

641. Anschriftenänderung.

1. Die Nachr. Dolm. Ers. u. Ausb. Abt., bisher St. Avold, ist aus dem Wehrkreis XII in den Wehrkreis IV nach Halle/Saale verlegt.

Neue Anschrift:

Nachr. Dolm. Ers. u. Ausb. Abt.

(10) Halle/Saale, Klüberkaserne.

2. Die Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen, bisher Gießen, ist aus dem Wehrkreis IX in den Wehrkreis XIII nach Coburg verlegt.

Neue Anschrift:

Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen

(13a) Coburg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 44

— 17004/44 — Ag N/In 7 (Ia 1).

642. Gesucht.

Mord durch drei Wehrmachtangehörige in Lowitsch, Gen.-Gouv.

In der Nacht vom 3. zum 4. 8. 1944 hatte der Feldweibel d. Lw. Max Stümple in der Wohnung einer Polin in Lowitsch mit einem Gefreiten Streit gehabt und den Gefreiten hinausgeworfen. Beide waren angetrunken. Um 02,45 Uhr des folgenden Morgens (4. 8. 1944) wurde an die Tür der Wohnung geklopft und »Gestapo« gerufen. Als durch die Tür geschossen wurde, machte die Polin auf und sah sich 2 bis 3 Wehrmachtangehörigen gegenüber. Feldweibel Stümple, der aus der Wohnung nach draußen ging, wurde erschossen. Am Tatort wurde eine Gewehrpatronenhülse, eine Pistolenpatronenhülse (9 mm) und eine Mütze gefunden.

Die Täter sind voraussichtlich bei einer Einheit zu suchen, die in der Nacht vom 3. zum 4. 8. 1944 durch Lowitsch gekommen ist. Die Täter müssen

durch Trunkenheit, durch das Fehlen der Mütze bei einem von ihnen und durch ihre Abwesenheit in der fraglichen Nacht aufgefallen sein.

Zweckdienliche Angaben an das Feldgericht im Luftgau I, Königsberg (Pr.), Höftmannstr. 19, zu K. 2 A. L. 1366/44.

O. K. H., 13. 10. 44

— 13t 10 — IIR (IIa).

643. Berichtigung.

In den H. M. 1944 S. 297 Nr. 543 ist zu setzen: Im Titel: »**Erhaltung** der Waffen und des Geräts« (statt »Erstattung«), im Abs. 3, 4. Zeile: »**M. P. 44**« (statt M. G. 42).

O. K. H., 20. 10. 44

— 3362b — Gen St d H/Gen Qu/Abt. III/Qu 3/
WuG/Z.

644. Druckfehlerberichtigungen.

A.

In den H. M. 1944 S. 317 Nr. 579 ändere die 4. Zeile von unten:

Luftwaffe: »Generaloberstabsarzt bis (Ingenieur)«

in: Luftwaffe: »**Herr Generalarzt**« (-Intendant, .

B.

In den H. M. 1944 23. Ausgabe ändere in der Beilage »Liste der zum Vertrieb von Vordrucken und Schießscheiben für das Heer und O. K. W. zugelassenen Firmen« auf Seite 3 in der 4. Zeile in der Spalte Wehrkreis »XXX« in »**XXI**«.